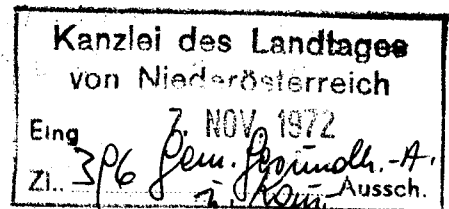


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GE. VII/8-3008/219-1972

Wien, am 7. Nov. 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969, LGBl.Nr. 367, geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das Gesetz vom 17. Juli 1969 über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969), LGBl.Nr. 367, welches am 18. Dezember 1969 auf Grund des Beharrungsbeschlusses des Landtages in Kraft getreten ist, soll zur Anpassung an für Gemeindebeamte bestehende gesetzliche Regelungen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über Anregung der Ärztekammer für NÖ. nach vorliegendem Entwurf geändert werden. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Förderungsmaßnahme der Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen bei Erstniederlassung von Gemeindeärzten ist in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden, weil diese Förderungsmaßnahme in den Entwurf einer Verordnung der NÖ. Landesregierung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen übernommen wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu sagen:

zu Artikel I:

Z.1:

Die Anrechnung der medizinischen Studienzeit für den Ruhegenuß des Gemeindearztes soll von bisher 5 auf 6 Jahre ermöglicht werden, wie dies bereits für die übrigen Gemeindebeamten gilt.

Z.2:

Die Anrechnung von Vordienstzeiten soll dahin erweitert werden, daß auch die freiberufliche Tätigkeit des praktischen Arztes als Vordienstzeit angerechnet werden kann, weil sie für die spätere Verwendung als Gemeindearzt von wesentlicher Bedeutung ist und

derzeit diese Anrechnung im NC. Gemeindeärztegesetz 1969 nicht präzisiert ist. Außerdem soll hiedurch ein Anreiz für den praktischen Arzt zur Niederlassung als Gemeindearzt erreicht werden und ein weiterer Beitrag zur Behebung des Ärztemangels auf dem Lande sein.

Z. 3:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll ein außerordentlicher Urlaub (z.B. Teilnahme an Kursen und Tagungen zur Weiterbildung usw.) bis zum Ausmaß von zwei Wochen durch den Bürgermeister gewährt werden können; bisher konnte nur der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) einen eine Woche übersteigenden außerordentlichen Urlaub gewähren.

Z. 4:

Das Ausmaß der Witwenversorgung soll von derzeit 50 auf 60 v.H. des Ruhogenusses des Gemeindearztes, mindestens aber von derzeit 40 auf 42 v.H. des vollen Ruhegenusses des Gemeindearztes angehoben werden, wie dies bereits für die Witwen der übrigen Gemeindebeamten seit 1. Juli 1971 gesetzlich geregelt ist. Der Mindestversorgungsgenuß einer Gemeindearztwitwe würde daher von derzeit monatlich S 2.024,-- um S 101,-- auf monatlich S 2.125,--, der volle Witwenversorgungsgenuß von derzeit monatlich S 2.529,-- um S 506,-- auf monatlich S 3.035,-- ansteigen. Im Hinblick auf die verspätete Nachziehung erscheint eine Nachzahlung ab 1. Jänner 1972 gerechtfertigt. Die Nachzahlung für Jänner bis Dezember 1972 beträgt ca. S 1.000.000,--, die durch Rücklagen des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ. gedeckt sind; die Erhöhung für das Jahr 1973 beträgt S 1.200.000,-- und ist im Erfordernis des Pensionsverbandes veranschlagt.

Z. 5 und 6:

Der Beitragschlüssel soll zu Gunsten der Gemeindeärzte in Form einer Herabsetzung des bisher von ihnen zu leistenden Ausmaßes des jährlichen Beitrages zum Erfordernis des Pensionsverbandes von 50 auf 20 v.H. geändert werden; bei der vorgeschlagenen Änderung des Aufteilungsschlüssels entfielen somit auf das Land

und die Gemeinden ein Beitrag von je 40 v.H.. Selbst mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden einen Ergänzungsbetrag zum Pensionsbeitrag des Gemeindearztes leisten, erscheint es im Lichte der Öffentlichkeit nicht vertretbar, daß der Gemeindearzt nur für seine Abzüge arbeitet. Der von den Gemeindeärzten aufzubringende Pensionsbeitrag saugt nämlich derzeit seine Dienstbezüge nahezu auf, sodaß ein Gemeindearzt erst nach 30 Dienstjahren einen Aktivbezug bekommt. Der derzeitige Anfangsdienstbezug einschließlich der Sonderzahlungen des Gemeindearztes beträgt jährlich S 13.127,- und der Enddienstbezug S 20.005,-, hievon hat der Gemeindearzt an Pensionsbeiträgen und Sozialversicherungsbeiträgen S 19.300,- zu leisten, sodaß die Gemeinden derzeit einen Ergänzungsbetrag von S 6.173,- bis ca. S 307,- aufzubringen haben; erst beim Enddienstbezug erhält der Gemeindearzt S 705,- ausbezahlt. Nach dem entsprechenden Erfordernis des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ. für das Jahr 1973 von insgesamt S 21.800.000,- hätten das Land und die Gemeinden derzeit je 35 v.H., d.s. je S 7.630.000,- und die Gemeindeärzte 30 v.H., d.s. S 6.540.000,- aufzubringen. Bei einem Stand von 350 Aktivärzten hätte der Gemeindearzt für das Jahr 1973 S 18.700,- an Pensionsbeiträgen und an Versicherungsbeiträgen S 600,- zusammen S 19.300,- zu leisten. Bei vorgeschlagener Änderung des Aufteilungsschlüssels wären vom Lande und von den Gemeinden je 40 v.H., d.s. je S 8.720.000,- und von den Gemeindeärzten 20 v.H., d.s. S 4.360.000,- aufzubringen. Der Gemeindearzt hätte daher nur mehr S 12.500,- an Pensionsbeiträgen und S 600,- an Versicherungsbeträgen, zusammen S 13.100,-, zu leisten und erhielte nach 10 Dienstjahren ca. S 500,- bzw. nach 35 Dienstjahren S 7.000,- jährlich ausbezahlt. Für die Gemeinden würde dann der Ergänzungsbetrag wegfallen. Der neue Schlüssel würde die Gesamtheit der verbandsangehörigen Gemeinden und das Land um je 5 v.H., d.s. S 1.100.000,- des Erfordernisses, mehr belasten und die Gesamtheit der Gemeindeärzte um 10 v.H., d.s. S 2.200.000,-, entlasten. Die Gemeinden müßten pro Einwohner um 90 Groschen mehr, somit insgesamt ca. S 6,80 pro Einwohner für das Jahr 1973 aufbringen; gleichzeitig aber wird in den meisten Fällen der Ergänzungsbetrag wegfallen

bzw. sich wesentlich verringern. Schließlich würde das Land durch die Übernahme dieser Mehrkosten einen weiteren Beitrag zur Förderung der Gemeindeärzte und damit zur Bekämpfung des Landärztenotstandes leisten.

Z. 7:

Die Frist der Antragstellung auf Anrechnung der erhöhten medizinischen Studienzeit und der bisher nicht anrechenbaren Zeiten muß neu festgelegt werden.

zu Artikel II:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Art. I Z. 4 vorgesehenen Änderung am 1. Jänner 1972 wurde bereits erläutert; alle anderen Änderungen sollen aus verwaltungstechnischen Gründen am 1. Jänner 1973 in Kraft treten.

Die Stellungnahme des BMC, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt abgegeben wurde, ist beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

L U D W I G

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

